Ausgabe A

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45 Ausgegeben Danzig, den 22. Juli 1933

Inhalt: Fünfte Verordnung zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes . . . . . S. 329
Verordnung zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz . . . . . S. 330
Verordnung über die Vorbereitung der Allgemeinen Arbeitsdienstpflicht für das Gebiet der Freien Stadt Danzig S. 331

100

Fünfte Verordnung
zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes.
Vom 14. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22, 23 und 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 28. Dezember 1928 in der Fassung der Verordnungen vom 31. März 1931, 24. April 1931, 16. Juni 1931 und 13. September 1932 (G.Bl. 1929 S. 5, 29; 1931 S. 56, 61, 491; 1932 S. 711) wird dahin geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Gerichtsverfassung gelten, soweit sich aus dem vorliegenden Gesetz nicht ein anderes ergibt, für das arbeitsgerichtliche Verfahren entsprechend.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 fällt fort.

2. § 13 Abs. 2 fällt fort.

3. § 14 erhält folgende Fassung:

Errichtung

Die Arbeitsgerichte werden durch den Senat bei einem Amtsgericht für den Bezirk dieses oder mehrerer Amtsgerichte errichtet.

Die Errichtung kann auch in der Weise erfolgen, daß bei einem Amtsgericht nur eine Arbeitskammer, Angestelltenkammer oder Fachkammer (§ 17) gebildet wird, deren Gerichtsbezirk der Senat bestimmt.

4. § 15 fällt fort.

5. In § 17 kommen in Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 jeweils die Worte „nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer" in Fortfall.

§ 17 Abs. 5 fällt fort.

6. § 18 erhält folgende Fassung:

Bestellung der Vorsitzenden

Bei der Geschäftsverteilung des Amtsgerichts, bei dem ein Arbeitsgericht errichtet ist, soll darauf Bedacht genommen werden, daß zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden nur solche Richter bestellt werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Aufgaben gelten für die zeitweilige Tätigkeit als Vorsitzender entsprechend. Diese soll jedoch den Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigen.

7. § 19 fällt fort.

8. § 29 fällt fort.

9. § 30 Abs. 1 erhält unter gleichzeitiger Änderung der Überschrift folgende Fassung:

Verteilung der Beisitzer

Vor Beginn des Geschäftsjahres werden durch den Vorsitzenden, bei Vorhandensein mehrerer Vorsitzenden durch diese die Beisitzer auf die einzelnen Kammern verteilt; einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet der Gerichtspräsident. Die Beisitzer können mehreren Kammern angehören.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 7. 1933.)

10. § 32 fällt fort.
11. § 34 fällt fort.
12. In § 35 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „stellvertretenden Vorsitzenden," zu streichen.

In § 35 Abs. 2 sind in Satz 1 und 2 die Worte „einem weiteren Berufsrichter" zu ersetzen durch die Worte „zwei weiteren Berufsrichtern".

13. § 36 erhält folgende Fassung:

Bestellung der Vorsitzenden

Bei der Geschäftsverteilung des Landgerichts soll darauf Bedacht genommen werden, daß zu Vorsitzenden und rechtsgelehrten Mitgliedern nur solche Richter berufen werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

14. § 38 fällt fort.
15. § 39 Abs. 1 erhält unter gleichzeitiger Änderung der Überschrift folgende Fassung:

Verteilung und Heranziehung der Beisitzer

Vor Beginn des Geschäftsjahres werden durch den Vorsitzenden, bei Vorhandensein mehrerer Vorsitzenden durch diese die Beisitzer auf die einzelnen Kammern verteilt; einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet der Gerichtspräsident. Die Beisitzer können mehreren Kammern angehören.

16. § 46 erhält folgende Fassung:

Öffentlichkeit

Das Arbeitsgericht kann auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung auch dann ausschließen, wenn Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden; im Güteverfahren kann es die Öffentlichkeit auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ausschließen. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

17. In § 52 erhält Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

Ist der Beweis nicht am Sitze, jedoch innerhalb des Bezirks desjenigen Amtsgerichts zu erheben, bei dem das Arbeitsgericht errichtet ist, so kann die Erledigung dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts übertragen werden.

18. In § 63 Abs. 1 sind die Worte „dem Vorsitzenden und dem rechtsgelehrten Mitglied" zu ersetzen durch die Worte „dem Vorsitzenden und den rechtsgelehrten Mitgliedern."

Artikel II

Artikel 6 des Gesetzes über Abänderung der Gerichtsverfassung vom 23. April 1921 (G. Bl. S. 39) erhält folgende Fassung:

Den Vorsitz in den Kammern für Handelssachen sowie im Landesarbeitsgericht führen Direktoren des Landgerichts. Die Bestimmung des § 62 Abs. 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. August 1933 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erfolgte Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichtsbehörden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden und rechtsgelehrten Mitglieder des Landesarbeitsgerichts außer Kraft.

Danzig, den 14. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

101

Verordnung

zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 14. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (G. S. S. 230) erhält folgende Fassung:

§ 3

Die Gerichtsassessoren können nach ihrer Ernennung durch den Gerichtspräsidenten einem Amtsgericht oder dem Landgericht oder mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen werden.

Die Gerichtsassessoren sind verpflichtet, auf Anordnung des Senats und mit Zustimmung des Gerichtspräsidenten zu ihrer Fortbildung auch bei Verwaltungsbehörden bis zur Dauer eines Jahres unentgeltlich tätig zu werden.

Die Versetzung der Gerichtsassessoren von dem Orte, an welchem sie einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen sind, ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4, nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

Danzig, den 14. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

102

Verordnung

über die Vorbereitung der Allgemeinen Arbeitsdienstpflicht für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Vom 21. 7. 1933.

Auf Grund der §§ 1 Ziff. 44 und 45 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Zur Vorbereitung der Allgemeinen Arbeitsdienstpflicht führt die Senatsabteilung für Arbeitsbeschaffung und Öffentliche Arbeiten — Sachgebiet/Arbeitsdienst — die Vereinheitlichung des freiwilligen Arbeitsdienstes im Gebiet der Freien Stadt Danzig durch.

(2) Hierzu gehört in Sonderheit die Aufstellung und Ausbildung des Stammpersonals für den staatlichen Arbeitsdienst.

Artikel II

Sämtliche Vereinigungen, die gemäß Ziff. II der „Richtlinien für die Leistung freiwilligen Arbeitsdienstes" vom 11. 1. 1932 (St. A. S. 25) Träger des Dienstes sind, werden der Aufsicht der genannten Senatsabteilung unterstellt. Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen der von den einzelnen Trägern des Dienstes übernommenen Arbeiten bedürfen der Bestätigung durch diese Abteilung. Anträge auf Bestätigung sind bis zum 1. 8. 1933 einzureichen. Arbeiten, für die bis zum 10. 8. 1933 eine Bestätigung der Anerkennung nicht erteilt ist, dürfen nicht fortgeführt werden. Sie können einem anderen Träger des Dienstes übertragen werden.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 21. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Hoepfner

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.